

Verband der Freien Lektorinnen und Lektoren (VFLL) e. V.

SATZUNG

Fassung vom 10.09.2017

§ 1 Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen VERBAND DER FREIEN LEKTORINNEN UND LEKTOREN (VFLL) e. V., im Folgenden auch „Verband“ genannt.
2. Der Verband ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Zweck des Verbandes ist
 - die Vernetzung der freien Lektorinnen und Lektoren untereinander;
 - die Interessenvertretung des Berufsstandes in der Öffentlichkeit;
 - die Förderung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange des Berufsstandes.
4. In Erfüllung seines Zwecks nimmt der VFLL insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - die regionale und überregionale Vernetzung der Mitglieder;
 - Zusammenarbeit mit anderen Interessenvertretungen von Freiberuflerinnen/Freiberuflern;
 - Mitarbeit in berufsständischen und berufspolitischen Gremien und Dachverbänden;
 - Verankerung eines Verhaltenskodex für Lektorinnen und Lektoren im VFLL;
 - Informations- und Fortbildungsveranstaltungen;
 - Bereitstellung einer juristischen Erstberatung seitens eines/einer entsprechend qualifizierten Anwalts/Anwältin für Mitglieder gemäß § 2 2a und § 2 2b.
5. Sitz des Verbandes ist FRANKFURT am MAIN.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Allgemeine Voraussetzungen einer Mitgliedschaft
Mitglied im VFLL kann werden, wer an der Verwirklichung der Verbandsziele interessiert ist und den Verhaltenskodex für Lektorinnen und Lektoren im VFLL anerkennt. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand; er legt nach Konsultation des Regionalrats eine Aufnahmeordnung fest. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme der Geschäftsstelle übertragen. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag der/des Abgelehnten die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
2. Der VFLL bietet nachstehende Mitgliedschaften
 - a) Ordentliche Mitgliedschaft: Ordentliches Mitglied kann werden, wer der Tätigkeit als freie Lektorin/Redakteurin/Korrektorin bzw. freier Lektor/Redakteur/Korrektor im Haupt- oder Nebenberuf nachgeht und ihr/sein fachliches Können hinreichend ausweist. Was als Ausweis des fachlichen Könnens gilt, regelt die Aufnahmeordnung des VFLL.
 - b) Kandidatin/Kandidat des VFLL kann werden, wer den Beruf der freien Lektorin, Redakteurin und/oder Korrektorin bzw. des freien Lektors, Redakteurs und/oder Korrektors ergreifen will. Kandidatinnen und Kandidaten haben kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht. Die Voraussetzungen für die Aufnahme regelt die Aufnahmeordnung des Verbandes.
 - c) Fördermitgliedschaft: Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den VFLL und seine Ziele unterstützen möchte und die Voraussetzungen für eine

ordentliche bzw. passive Mitgliedschaft nicht erfüllt. Die Festlegung der Mindesthöhe des Förderbeitrags obliegt dem Vorstand. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht; inwieweit sie Serviceleistungen des Verbandes in Anspruch nehmen können, entscheidet der Vorstand.

- d) Ehrenmitgliedschaft: Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss des Vorstands an Personen (Nichtmitglieder und Mitglieder) für besondere Verdienste um den Verband verliehen werden. Ehrenmitglieder sind der Beitragspflicht enthoben; sie haben das Recht auf kostenlose Teilnahme an allen Veranstaltungen des VFLL. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- e) Passive Mitgliedschaft: Wer die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllt oder bereits ordentliches Mitglied ist und seine Berufstätigkeit für mindestens 1 Jahr unterbricht (z. B. wegen Familienarbeit), kann die passive Mitgliedschaft beantragen. Passive Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht, kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Serviceleistungen des Verbandes. Die Beitragshöhe ist reduziert, ihre Festlegung obliegt dem Vorstand.

3. Ende der Mitgliedschaft

Bei Ausscheiden bestehen keine Ansprüche bezüglich des Vereinsvermögens.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod;
- durch schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärten Austritt;
- durch förmlichen Ausschluss auf Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund, insbesondere wenn die Interessen des Verbandes durch schwere oder dauerhafte Verstöße gegen den Verhaltenskodex für Lektorinnen und Lektoren im VFLL oder auf andere Art schuldhaft in grober Weise verletzt wurden. Gegen diesen Beschluss kann bei der Mitgliederversammlung Beschwerde eingelegt werden; diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss;
- durch Ausschluss, wenn für das laufende Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) bis 15. Mai kein Beitrag entrichtet wurde.

§ 3 Mitgliedsbeitrag/Finanzen

- 1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Form der Beitragszahlung obliegen dem Vorstand. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- 2. Die Regionalgruppen erhalten für ihre Arbeit Mittel aus der Verbandskasse. Die Höhe und die Bereitstellung dieser Mittel regelt die Finanzordnung des Verbandes.
- 3. Mit Buchführung und Steuererklärungen des Verbandes ist eine/ein in Deutschland zugelassene/-r Steuerberaterin/-berater zu beauftragen.

§ 4 Organe des Verbandes

- 1. Organe des Verbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Finanzausschuss;
 - d) der Regionalrat.
- 2. Die Haftung aller Mitglieder der Organe des Verbandes ist entsprechend § 31a BGB auf Fälle vorsätzlichen und/oder grob fahrlässigen Handelns begrenzt.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr abzuhalten. Als höchstes beschlussfassendes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung zuständig für
 - a) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands;
 - b) die Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses;
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen;
 - d) Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens;
 - e) Beschlüsse gemäß § 2 1. und § 2 3.;
 - f) Beschlussfassung über den Haushalt gemäß Vorlage durch den Vorstand und Bericht des Regionalrats.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein; die Einladung an deren letzte dem Vorstand bekannte Anschrift erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Die Tagesordnung kann durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert und/oder ergänzt werden. Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Verbandes oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
3. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder gemäß § 2 2a, § 2 2b, und § 2 2d teilnehmen. Mitglieder gemäß § 2 2a und § 2 2b sind berechtigt, der Versammlung Anträge zur Befassung vorzulegen. Diese müssen spätestens 4 Wochen vor der Versammlung allen Mitgliedern gemäß § 2 2a und § 2 2b zugehen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied kann ein anderes ordentliches Mitglied zur Ausübung seines Stimmrechts bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist nur wirksam, wenn sie inhaltlich unbegrenzt ist und für alle Abstimmungen und Wahlen erteilt wurde. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als 2 fremde Stimmen vertreten.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder und der übertragenen Stimmen. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und der übertragenen Stimmen.
6. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der protokollierenden Person zu unterzeichnen und innerhalb von 3 Monaten nach der Versammlung an alle Mitglieder zu versenden ist. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift erhoben werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder dann, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, unter anderem aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden;
 - der/dem Finanzverantwortlichen;
 - 3 bis 5 stellvertretenden Vorsitzenden.Alle Vorstandsmitglieder sind gesetzliche Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln und geheim. Zu Mitgliedern des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Verbandes gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands findet auf der

nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine entsprechende Nachwahl statt. Bis dahin obliegt es dem Vorstand, das entsprechende Amt kommissarisch zu besetzen.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder Ressortverantwortlichkeiten festgelegt werden. Die Geschäftsordnung ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der Verband wird grundsätzlich durch die/den 1. Vorsitzende/-n vertreten; im Falle der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden wird der Verband in der Reihenfolge 1. stellvertretende/-r Vorsitzende/-r, Finanzverantwortliche/-r und im Weiteren 2. bis 5. stellvertretende/-r Vorsitzende/-r nach dem jeweils höchsten Lebensalter vertreten. Bei Verpflichtungen und Verfügungen des Verbandes im Wert von mehr als 5000 Euro im Einzelfall wird der Verband durch 3 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Sinne der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Erstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Erstellung des Haushaltsplans und jährlichen Finanzberichts
 - Erstellung der Finanzordnung des Verbandes
 - Abschluss von Werk- und Dienstverträgen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des VfLL, unter anderem zur Beauftragung
 - einer Anwältin/eines Anwalts gemäß § 1 4.
 - einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers
 - einer Pressesprecherin/eines Pressesprechers

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

6. Die Mitglieder des Vorstands erhalten Aufwendungen, die sich aus der Vorstandsarbeit ergeben, vom Verband ersetzt. Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Werk- und Dienstverträge mit einzelnen Vorstandsmitgliedern abzuschließen und zu kündigen. Der/Die Dienstnehmende bzw. Werkunternehmer/-in ist von der Beschlussfassung über diese Verträge und insoweit auch von der Vertretung des Verbandes ausgeschlossen. Die Verträge sind schriftlich und unter exakter Bezeichnung der vergüteten Tätigkeit und der Vergütung zu fixieren. Aufgrund von Werk- oder Dienstverträgen an Vorstandsmitglieder gezahlte Vergütungen sind im Rahmen des Rechenschaftsberichts der Mitgliederversammlung offenzulegen.

§ 7 **Finanzausschuss**

1. Der Finanzausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und ist dieser gegenüber rechenschaftspflichtig. Zu Mitgliedern des Finanzausschusses können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
2. Der Finanzausschuss hat die Aufgabe,
 - a) den Haushaltsplan des Vorstands unter folgenden Fragestellungen zu prüfen:
 - Sind die Ausgaben durch die Einnahmen bzw. Rücklagen gedeckt?
 - Werden unter Berücksichtigung der Zahlungsverpflichtungen des Verbandes zu wenige oder zu viele Rücklagen gebildet?

- Erfolgen die Ausgaben auf Basis marktgerechter Preise?
- b) die Festlegung der Höhe des Beitrags zu prüfen;
- c) einmal jährlich die Kasse zu prüfen. Die Kassenprüfung umfasst ausschließlich eine Prüfung dahingehend, ob die Gelder des Verbandes gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands verwendet wurden.

§ 8 Regionalrat

1. Der Regionalrat besteht aus den Delegierten der Regionalgruppen. Die Delegierten der Regionalgruppen können sich im Verhinderungsfall durch ein ordentliches Mitglied ihrer Regionalgruppe vertreten lassen.
2. Der Regionalrat hat die Aufgaben:
 - a) den Vorstand in allen Verbandsangelegenheiten zu beraten. Der Regionalrat berät mit dem Vorstand insbesondere
 - die Gestaltung der Finanzordnung und den Haushalt;
 - die Bestellung der Geschäftsführung;
 - den Ausschluss von Mitgliedern;
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - die Gestaltung der Nutzungsordnungen für elektronische Kommunikationsforen.
 Der Vorstand ist verpflichtet, den Regionalrat entsprechend umfassend zu informieren.
 - b) die Arbeit und die Zusammenarbeit der Regionalgruppen zu fördern.
3. Der Regionalrat hat das Recht, den Vorstand mit Themen zu befassen, die der Regionalrat für die Verbandsarbeit als wichtig erachtet (Initiativrecht). Der Vorstand ist verpflichtet, die im Wege des Initiativrechtes angetragenen Themen zu bearbeiten und hierüber dem Regionalrat und der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Vorstand und Regionalrat treten mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Die/Der Vorsitzende lädt hierzu mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung ein. Diese kann durch Beschluss der Sitzungsteilnehmer/-innen geändert oder ergänzt werden.
5. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der protokollierenden Person zu unterzeichnen und innerhalb von 2 Monaten an alle Mitglieder des Vorstands und Regionalrats zu versenden ist. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach Zugänglichmachung der Niederschrift erhoben werden.
6. Der Regionalrat erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Themen, mit denen er sich befasst hat, und über die abgegebenen Stellungnahmen.

§ 9 Regionalgruppen

1. Die Mitglieder des Verbandes können sich in Regionalgruppen organisieren. Voraussetzung für Gründung und Fortbestand einer Regionalgruppe sind mindestens 5 Mitglieder gemäß § 2 2a und § 2 2b.
2. Die Regionalgruppen bestimmen Art und Umfang ihrer Arbeit selbst, sofern der Wirkungsgrad dieser Entscheidungen regional begrenzt ist bzw. diese nach Maßgabe der Satzung nicht dem Vorstand obliegen.
3. Jede Regionalgruppe wählt für jeweils 2 Jahre
 - einen/eine Regionalgruppensprecher/-in,
 - einen stellvertretenden / eine stellvertretende Regionalgruppensprecher/-in,
 - eine/-n Delegierte/-n in den Regionalrat.

Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder. Die/Der Delegierte kann Regionalgruppensprecher/-in bzw. dessen/deren Stellvertreter/-in sein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Sprechers / einer Sprecherin muss binnen 3 Monaten, bei vorzeitigem Ausscheiden der/des Delegierten kann für die restliche Amtszeit eine Nachfolgeperson gewählt werden.

4. Die Regionalgruppensprecher/-innen arbeiten ehrenamtlich. Sie koordinieren die Arbeit der Regionalgruppe und verwalten das der Regionalgruppe aus der Verbandskasse für ihre Arbeit zur Verfügung gestellte Geld. Die Kassenführung unterliegt der Finanzordnung des Verbandes.
5. Kommt keine satzungsgemäße Regionalleitung zustande oder sinkt die Mitgliederzahl nachhaltig (länger als 6 Monate) unter 5, so kann ein ordentliches Mitglied einmalig für maximal 6 Monate die Gruppe kommissarisch leiten, die Regionalkasse jedoch nur gemeinschaftlich mit dem Vorstand führen. Eine Regionalgruppe ohne Leitung/kommissarische Leitung erlischt unmittelbar.